Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 276. Mittwoch, 27. November 1907, abends. 60. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 59, den Handelsmann **Heinrich Hermann Köpping** in Riesa und dessen Ehefrau **Ida Martha gebr. Glauche** betr.,

eingetragen worden:

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Ehevertrag vom 23. November 1907 ausgeschlossen worden.

Riesa, am 25. November 1907.

Königliches Amtsgericht.

Mit Schluß dss. Js. scheiden die Herren
Baumeister **Schneider**, Klempnermeister **Weiße**,
Konditor **Wolf** und Baumeister **Jäncker**
als Ansässige und die Herren
Oberamtsrichter **Heldner** und Bankdirektor **Romberg**
als Unansässige aus dem Stadtverordneten-Kollegium aus.

Es sind demnach 4 ansässige und 2 unansässige Bürger in das Stadtverordneten-Kollegium neu zu wählen.

Die Wahl findet

Donnerstag, den 5. Dezember 1907

in der Zeit von **vormittags 10 Uhr bis nachmittags 2 Uhr** im Rathause, Sitzungssaal, statt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. November 1907. Schr.

Bekanntmachung,

das Plakatwesen betreffend.

Nach Artikel 15 des Sächsischen Gesetzes, die Presse betreffend, vom 24. März 1870, dürfen Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahlbekanntmachungen unter den in Artikel 7 des genannten Gesetzes für Stimmzettel angegebenen Beschränkungen sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen und sonstige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr ohne vorherige Anzeige an den im Voraus bestimmten Orten und, was die Verkäufe oder Vermietungen von Grundstücken und gewerbliche Ankündigungen anlangt, auch an den betreffenden Grundstücken und Gewerbslokalen selbst öffentlich angeschlagen werden.

Bei Plakaten anderer Art, mit Ausnahme der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, bedarf es der vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung eines Exemplares des betreffenden Plakats. Diese Plakate dürfen ebenfalls blos an den von der Behörde im Voraus bestimmten Orten öffentlich angeheftet oder angeschlagen werden.

Nach § 6 der Ausführungsverordnung zu dem vorerwähnten Gesetze haben die Ortspolizeibehörden bekannt zu machen, welche Orte zum Anheften oder Anschlagen von Plakaten bestimmt worden sind.

Auf Grund dieser Bestimmung geben wir bekannt, daß von Herrn Buchdruckereibesitzer Rudolph Abendroth hier mit Genehmigung der Polizeibehörde Plakattafeln an nachgenannten Grundstücken angebracht worden sind:

1. Hauptstraße No. 63 (im Durchgang, Ecke Hauptstraße),
2. „ „ 61 („ „ „ „ Goethestraße),
3. Bismarckstraße No. 35 b,
4. Bahnhofstraße No. 19,
5. Elbstraße No. 4,
6. Hauptstraße No. 6,
7. „ „ 33,
8. Großenhainerstraße No. 21,
9. Meißnerstraße No. 20,
10. Schützenstraße No. 5,
11. Goethestraße No. 17.

Die **Anbringung von Plakaten** u. s. w. an anderen Stellen, insbesondere an **Häusern, Mauern, Einfriedigungen und an den Masten der elektrischen Lichtleitung** ist strengstens untersagt.

Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 16 des obengenannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Wegen der Gebühren des Anheftens von Plakaten an den Plakattafeln ist das Nähere bei Herrn Abendroth zu erfahren.

Der Rat der Stadt Riesa, am 25. November 1907. Nr.

Freibank Poppitz.

Morgen Donnerstag, den 28. November 1907 von mittags 12 bis nachmittags 4 Uhr soll das Fleisch **eines Rindes**, ½ kg 40 Pfg., verkauft werden.

Der Gemeindevorstand.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 27. November 1907.

—* Die gestern abend abgehaltene **öffentliche Sitzung der Stadtverordneten** währte nur eine Stunde. An ihr nahmen 17 Stadtverordnete und als Vertreter des Rates Herr Bürgermeister Dr. Dehne teil. Die Tagesordnung bestand aus sechs Punkten, vor deren Erledigung der Vorsitzende, Herr Oberamtsrichter Heldner, die Mitteilung von der erfolgten Vorlegung der Stadtverordneten-Wahlliste gab.

Der **1.** Punkt der Tagesordnung betraf den Ratsbeschluß über die Festsetzung der Gehaltssätze und sonstigen Vergütungen für die Lehrer und Lehrerinnen an den hiesigen Bürgerschulen, sowie die neu festgelegten Schulgeldsätze. Die Beschlußfassung über diese Angelegenheit war in der letzten Sitzung ausgesetzt worden, weil man sich erst über die bisherigen Gehaltsstaffeln orientieren wollte. Die Gehaltsstaffeln aus den Jahren 1875, 1892, 1897, 1900 und 1905 für Lehrer und Lehrerinnen lagen vor. Der Stadtrat hat beschlossen, die neuen Gehaltssätze sätze am 1. Januar 1908 und die Bestimmungen über Vergütungen 2c. Ostern 1908 in Kraft treten zu lassen. Die neuen Gehaltssätze zeigt folgende Tabelle:

Die Direktoren erhalten einen Anfangsgehalt von 4200 M., der nach je 5 Jahren um je 300 M. bis zum Höchstgehalte von 5100 M. ansteigt. In diesem Gehalte ist die Wohnungsentschädigung mit 600 M. enthalten. Die ständigen Lehrer werden nach folgender Staffel besoldet:

Anfangsgehalt vom Eintritt der Ständigkeit an		jährlich	1700 M.
mit Beginn des	27. Lebensjahres	„	1900 „
„ „ „	30. „	„	2100 „
„ „ „	33. „	„	2300 „
„ „ „	36. „	„	2500 „
„ „ „	39. „	„	2700 „
„ „ „	42. „	„	2900 „
„ „ „	45. „	„	3100 „
„ „ „	48. „	„	3300 „
„ „ „	51. „	„	3500 „
„ „ „	54. „	„	3600 „

Die ständigen Lehrerinnen werden nach folgender Staffel besoldet:

Anfangsgehalt vom Eintritt der Ständigkeit an		jährlich	1600 M.
mit Beginn des	27. Lebensjahres	„	1750 „
„ „ „	30. „	„	1900 „
„ „ „	33. „	„	2050 „
„ „ „	36. „	„	2200 „
„ „ „	39. „	„	2350 „
„ „ „	42. „	„	2500 „
„ „ „	45. „	„	2650 „

In diesen Gehaltssätzen ist die Wohnungsentschädigung mit je 15 % enthalten. Der Gehalt der Hilfslehrer beträgt einschließlich der Entschädigung für Wohnung und Heizung 1260 M., der Gehalt der Hilfslehrerinnen 1200 M. jährlich. Die geprüften Nadelarbeits- und Turnlehrerinnen werden nach folgender Staffel besoldet:

Anfangsgehalt		jährlich	1000 M.
mit Beginn des	23. Lebensjahres	„	1100 „
„ „ „	26. „	„	1200 „
„ „ „	29. „	„	1300 „
„ „ „	32. „	„	1400 „
„ „ „	35. „	„	1500 „
„ „ „	38. „	„	1600 „
„ „ „	41. „	„	1700 „
„ „ „	44. „	„	1800 „

Die Bestimmungen bezüglich der Vergütungen lauten: Die Stellvertreter der Direktoren erhalten je eine pensionsfähige Gehaltszulage von 300 M. jährlich. Die jährliche Vergütung für die Verwaltung der als Lehrerbibliothek dienenden Stadtbibliothek beträgt 125 M., für die Beaufsichtigung der Lehrmittel 75 M., für die Verwaltung des Schulgartens 125 M. Das Honorar für eine Ueberstunde (§ 33 Abs. 4) beträgt 1,50 M., für eine in zwei zusammengelegten Klassen erteilte Vereinigungsstunde (§ 33 Abs. 4) 0,75 M. Die Leitung der Fortbildungsschule wird jährlich mit 350 M., der Unterricht in der Fortbildungsschule wird für eine wöchentliche Stunde jährlich mit 85 M. vergütet. Die Gehälter werden aus der Schulkasse in monatlichen Teilzahlungen im voraus, die sonstigen Vergütungen am Schlusse jeden Vierteljahres ausgezahlt. Den die amtliche Jahresversammlung der Lehrer des Schulaufsichtsbezirkes Großenhain besuchenden Lehrkräften wird eine Vergütung von je 5 Mark gewährt, wenn die Versammlung nicht in Riesa stattfindet. Im übrigen wird den Direktoren und Lehrern der Aufwand für Reisen in dienstlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der für die städtischen Beamten und Bediensteten, sowie die Mitglieder der städtischen Kollegien zu Riesa hinsichtlich der Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten festgelegten Vorschriften vergütet. Beiden Vorlagen stimmte das Kollegium bei, bezüglich der Gehaltsstaffel mit der von Herrn Schönherr beantragten und von mehreren Seiten befürworteten Aenderung, daß auch die letzte Zulage bei den Lehrern 200 M. betrage, der Endgehalt sich also auf 3700 M. erhöht.

2. kam der Ratsbeschluß betreffend die Festsetzung der Vergütungen für den Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule, sowie die Festlegung des Schulgeldes für den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule zur Beratung. Der Rat hat einen neuen Entwurf für eine Schulordnung der gewerblichen Fortbildungsschule vorgelegt, schließlich aber nur § 4 daraus, der die Schulgeldsätze regelt, zur Beratung weitergegeben, im übrigen aber den Entwurf zurückgezogen. Paragraph 4 des Entwurfs lautet: „Jeder Schüler hat bei seinem Eintritt in die Schule 1 M. Eintrittsgeld zu bezahlen. Das Schulgeld, dessen Höhe nach Gehör des Ausschusses durch den Stadtrat und die Stadtverordneten festgesetzt wird, beträgt bis auf weiteres für die in Riesa wohnenden Schüler, die den vollen Unterricht besuchen, 9 M., und wenn sie nur am Zeichnen teilnehmen 3 M., für die auswärts wohnenden 12 M., beziehungsweise 6 M. jährlich. Es ist vierteljährlich an die Stadtkasse im Voraus zu entrichten. Tritt ein Schüler in der ersten Hälfte eines Monates ein oder der zweiten Hälfte aus, so ist das Schulgeld für den ganzen Monat zu bezahlen; tritt er in der zweiten Hälfte eines Monats ein oder in der ersten Hälfte aus, so ist es nur für den halben Monat zu bezahlen. Mit Genehmigung des Stadtrates kann der Ausschuß in einzelnen besonderen Fällen Schulgeld ganz oder teilweise erlassen." Um die Erhöhung des Schulgeldes entspann sich eine längere Debatte. Herr Stadtv. Wolf vertrat eine Ermäßigung des Schulgeldes auf vielleicht 5 M. und seiner Ansicht traten die Herren Stadtv. Schnauder, Weiße und Jäncker, der erstere wiederholt, bei. Aber auch für den Ratsbeschluß wurden mehrere Stimmen laut. Der Herr Bürgermeister begründete den Standpunkt des Rates. Im Sinne der Erhöhung sprachen noch die Herren stellv. Vors. Schönherr und Stadtv. Nöthlich, ebenso der Herr Vorsitzende. Der § 4 wurde schließlich wie im Entwurfe gegen 7 Stimmen angenommen, ebenso der Ratsbeschluß, die Leitung der gewerblichen Fortbildungsschule mit 350 M. pro Jahr zu entschädigen und für die Unterrichtsstunde pro Jahr 85 M. zu gewähren.

Der **3.** Punkt betraf den Ratsbeschluß, für den allgemeinen deutschen Schulverein zur Verbreitung des Deutschtums im Auslande einen jährlichen Beitrag von 50 M. zu bewilligen. Einstimmig trat das Kollegium dem Ratsbeschlusse bei, für den genannten Verein in diesem Jahre 50 M. zu bewilligen und einen gleichhohen Beitrag künftig jedes Jahr in den Haushaltplan zu Gunsten des Vereins einzustellen.

4. stand auf der Tagesordnung der Ratsbeschluß, betreffend die Errichtung einer Eisbahnwiese und Festsetzung des von dem Errichter derselben zu zahlenden Wasserzinses. Die Frage nach Errichtung eines Kinderspielplatzes und

SLUB
Wir führen Wissen.